OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050246/8/FP

Datum:
Linz, 23. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, geb. x, vertreten durch S und deren Geschäftsführer C S, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 24. November 2022, GZ: 0181847/2022, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Bewilligung zur Einbringung einer ungebrannten Tonerde-Urne mit den feuerbestatteten Überresten von W K, verstorben am x, außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes, in die Donau bei Stromkm ca. x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dessen Spruch zu lauten hat:
„Dem Antrag von A K, geb. x, wird Folge gegeben und der Antragstellerin die Bewilligung erteilt, eine ungebrannten Tonerde-Urne beinhaltend die feuerbestatteten sterblichen Überreste von W K, verstorben am x, unter folgenden Bedingungen und Auflagen, in der Donau beizusetzen:
- die Einbringung hat bei Stromkilometer x innerhalb des Gemeindegebietes der Landeshauptstadt Linz entsprechend der Beilage ./A zu erfolgen.
- die Beisetzung ist würde- und pietätvoll entsprechend der im Beschwerdeverfahren beschriebenen und dargestellten Vorgehensweise (Beilage ./B) und unter weitgehender Anwendung der in den Patenturkunden des österreichischen Patentamtes zu den Nrn. x und x beschriebenen Methoden, vorzunehmen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (idF belangte Behörde) den Antrag der Bf auf Urnenbeisetzung außerhalb eines Friedhofes, Urnenhaines oder einer Urnenhalle in der Donau, bei Stromkilometer x ab.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst wie folgt:

„[…] In ihrer Eigenschaft als Oberbehörde wurden die Gemeinden bereits mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, vom 17.10.2011, GZ: Ges-230055/18-2011-Ki, von dieser ersucht, die geltende Rechtslage zu beachten und Ansuchen gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, die die Urnenbeisetzung in Flüssen oder Seen zum Gegenstand haben, nicht stattzugeben. Über Anfrage der gegenständlichen Behörde zu einem früheren, jedoch gleichgelagerten Ansuchen, an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, wurde mit Schreiben vom 01.12.2020, GZ: Ges-2015-182227/99-MaS, mitgeteilt, dass die im angeführten Erlass vom 17.10.2011 dargelegte Rechtsansicht weiterhin aufrecht ist und somit das Verbringen von Urnen in oberösterreichische Gewässer unzulässig ist.
Beim Erlass der Oö. Landesregierung vom 17.10.2011 handelt es sich für die entscheidende Behörde unzweifelhaft für eine Weisung (Erlass), mit welcher die Gemeinden (als Unterbehörden) von der Oberbehörde angehalten werden Urnenbeisetzungen in Flüssen oder Seen nicht stattzugeben.
Aufgrund des hier zitierten bindenden Erlasses der Landesregierung war die Erteilung der begehrten Genehmigung durch die erkennende Behörde nicht möglich, warum eine nähere Befassung mit der Person der AS und deren Nahebeziehung zum Verstorbenen unterblieb.[…]“

Eine Auseinandersetzung mit den Tatbestandselementen des § 21 Abs 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 und dem verfahrensrelevanten Sachverhalt erfolgte nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (Bf) mit E-Mail vom 28. November 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst die Unverbindlichkeit des genannten Erlasses als Äußerung einer Privatmeinung vorbrachte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 7. Februar 2023, zu welcher der Vertreter der Bf, gleichzeitig jener Unternehmer, der Wasserbeisetzungen anbietet, sowie eine Vertreterin des Magistrats der Landeshauptstadt Linz anwesend waren. Dem Bf-Vertreter war bereits zuvor die Vorlage weiterführender Unterlagen zum Ablauf der geplanten Beisetzung

aufgetragen worden. Neben Vollmachten legte der Bf-Vertreter am Tag der Verhandlung ein Luftbild jenes Abschnittes der Donau (ca. StrKm x) vor, auf welchem die Urne beigesetzt werden soll. Zudem hat der Bf-Vertreter zwei Patentschriften vorgelegt, die ein Boot mit einer bestimmten Vorrichtung zum Inhalt haben, das bei der Beisetzungszeremonie zum Einsatz kommt, sowie ein Verfahrenspatent hinsichtlich des sogenannten Katafalks, von dem aus die Urne in das Wasser abgelassen wird. Weiterhin wurden Lichtbilder vorgelegt, welche eine Beisetzungszeremonie zeigen und ein Demonstrationsvideo vorgeführt, welches den Vorgang der Beisetzung zeigt.

Der belangten Behörde wurde in der Verhandlung unter Hinweis auf die rechtliche Unverbindlichkeit des als Erlass bezeichneten Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, sowie der an diese gerichtete Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Gelegenheit gegeben, darzulegen, welche Bedenken sie in Hinblick auf die Fragen der Pietät und der Würde habe.
Die belangte Behörde legte dar, dass nicht pauschal gesagt werden könne, eine Wasserbeisetzung sei nicht würdevoll, „man müsste sich allerdings anschauen, wie die Beisetzung stattfindet, wie sie vollzogen wird und zwar die Person des Beisetzenden, dann den Ort, ob dort ein Verkehr stattfindet, die Tageszeit (in Bezug auf den Verkehr), die ganze Zeremonie, wie das aufgebaut ist“. Trotz Hinweises auf ihr Tätigwerden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zog sich die belangte Behörde letztlich auf den Standpunkt zurück, dass der „Gesetzgeber“ „ausdrücklich“ entsprechende Vorkehrungen getroffen habe und zwar durch den Erlass vom 17. Oktober 2011 und die Darstellung des Amtes der Oö. Landesregierung im Schreiben vom 29. September 2011.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Antragstellerin ist Schwiegertochter des Verstorben. Sein Sohn ist 2015 vorverstorben.
[Unwidersprochene Darstellung des Bf-Vertreters im E-Mail vom 8. Februar 2023]

Der Verstorbene hat vor seinem Tod in einem Schriftstück an seine Hinterbliebenen u.a. folgendes dargelegt:
„[…] sollte dann der Tod eintreffen, möchte ich in einer Urne in der Donau verschwinden, www. Wasserbestattung.com
oder Tel. x. Bei der Verabschiedung soll kein Pfarrer dabei sein .und nur im engsten Familienkreis stattfinden.[…]“
Dem Schreiben war eine Werbeeinschaltung des Bf-Vertreters aus einer Zeitung beigelegt.
[genanntes Schreiben]

Der Verstorbene kannte den Bf-Vertreter und besuchte ihn mehrfach im Hafengebiet. [Angaben des Bf-Vertreters]
Die Bf folgt dem Wunsch des Verstorbenen und hat den Bf-Vertreter mit der Durchführung einer Wasserbeisetzung beauftragt.
[Antrag, Vollmacht, Beschwerde]

Bislang wurden vom Bf-Vertreter auf der Donau in Niederösterreich etwa 30 derartige Wasserbeisetzungen durchgeführt. [Angaben des Bf-Vertreters]

Die Beisetzungszeremonie läuft wie folgt ab:

Zur Verwendung kommt ein Schiff, das über ein bewegliches (heb- und senkbares) Achterdeck verfügt. Am Ende dieses Decks ist ein Kasten (Katafalk) angebracht, der auf seiner Oberfläche eine runde Öffnung samt Deckel, der sich vertikal von oben nach unten bewegen lässt, aufweist. Auf diesem Deckel steht eine ungebrannte Tonerde-Urne. Im Rahmen der Beisetzungsfeier wird zunächst das Achterdeck so weit in das Wasser abgesenkt, dass die Oberfläche des Katafalks auf einer Ebene mit der Wasserlinie zum Liegen kommt. In einem weiteren Schritt wird der runde Deckel samt Urne innerhalb des Katafalks nach unten gefahren und gibt die Urne zuletzt in das Wasser frei. Dort sinkt sie auf Grund und beginnt sich nach etwa einer Stunde aufzulösen und die Asche wird in das Wasser freigegeben. Der Vorgang wird begleitet von einer Trauerrede des Bf-Vertreters in seiner Funktion als Schiffskapitän.
[Beilage ./B, Darstellung im Dokument „Ablauf einer Wasserbeisetzung“, ömV, Video]

Die Beisetzung des Verstorbenen soll auf der Donau im Bereich des Stromkilometers x erfolgen (Beilage ./A). Dieser befindet sich zwischen dem Winterhafen Linz und dem Naherholungsgebiet Donau-Au Urfahr unweit der Gemeindegrenze zu Steyregg. Die Gemeindegrenze verläuft gemäß Beilage ./A auf etwa 60 % des stromabwärtigen Teils des Stromkilometer x etwa in der Mitte des Stroms. Das Gemeindegebiet der Stadt Linz liegt auf dem Lichtbild links.

Die Donau beschreibt im ggst Bereich einen leichten Bogen. Das nördliche Ufer ist bis zur Autobahn A7 unverbaut und naturnah. Es finden sich ausgedehnte Wiesen, durchsetzt mit Bäumen und waldähnlichen Baumgruppen. Das südliche Ufer ist eine Landzunge samt Damm, die das Ufer optisch vom dahinterliegenden Winterhafen trennt und abschirmt. Der Damm ist begrünt und es finden sich am Ufer und am Damm verstreut Bäume, Busch- und Gehölzgruppen und vereinzelt Gebäude.
[vom Bf-Vertreter vorgelegtes Luftbild, gerichtsbekannte Umstände]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vom Gericht abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde hat es unterlassen, sich mit den von ihr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegten zu ermittelnden Umständen – die Vollziehung der Beisetzung, die Person des Beisetzenden, den Ort, die Zeremonie, etc. – auseinanderzusetzen, was vom Gericht nunmehr nachgeholt wird.
Der erkennende Richter ist in der Linzer Innenstadt aufgewachsen und hat bis in das erste Jahrzehnt des Jahrhunderts auch dort gelebt. Dem erkennenden Richter ist die Gegend, in welcher die Beisetzung stattfinden soll, wohlbekannt. Er schätzt diese aufgrund ihrer natürlichen Prägung auf beiden Ufern der Donau und am Südufer auch aufgrund der für die industrielle Geschichte der Stadt und die Kombination aus vorherrschender Natur und teilweise historischer Industriestruktur am Wasser als besonders attraktiv und für Linz prägend ein.

Aufgrund der Abschirmung des Winterhafens durch die genannte natürlich ausgestaltete Dammanlage ergibt sich aus Sicht des Gerichts im ggst. Bereich ein natürliches und ruhig wirkendes Bild, welches der erkennende Richter – vor allem in Verbindung mit dem ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen und der beruhigenden Wirkung des Donaustroms – als für eine Beisetzung würdig und pietätvoll einschätzt (zur Auslegung der Begriffe und die diesbezügliche weitere Einordnung der angedachten Zeremonie siehe Punkt IV.)

III. Rechtsgrundlagen

<u>Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 lauten wie folgt:</u>

„III. Leichenbestattung

§ 15

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Werden Leichen in besonderen, die Verwesung hindernden Einrichtungen (wie Kühlräumen) aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstausmaß von achtundvierzig Stunden in die Frist von sechsundneunzig Stunden nicht einzurechnen. Ein Abgehen von der damit festgelegten Bestattungsfrist ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Einbalsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalls des toten Körpers gewährleistet ist.

(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder, falls keine Angehörigen vorhanden sind, die Personen, mit denen der Verstorbene zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nach dieser Bestimmung Verpflichtete vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, durch die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die verpflichtete Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen, wenn dies nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 unzulässig ist. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)
(3) Die Abgabe der Leiche ist unzulässig,

- wenn der Gemeinde eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- wenn dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder
- wenn seit dem Eintritt des Todes mehr als achtundvierzig Stunden vergangen sind.

(Anm: LGBl. Nr. 84/1993)
(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. (Anm: LGBl.Nr. 54/2012)
[...]

§ 17
Bestattungsart

(1) Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.
(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der im § 10 Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch nicht zur Willensäußerung berufen. Können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen oder üben sie das Recht nicht innerhalb der im § 15 Abs. 1 genannten Frist aus, ist die Leiche zu beerdigen.

§ 18
Bestattungsort

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft sind, soweit nicht nach Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, nur auf Friedhöfen zulässig.
(2) Der Inhaber eines Friedhofes darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde.
(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer Begräbnisstätte bestattet werden. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb

eines Friedhofes wegen der Bedeutung der Persönlichkeit des zu Bestattenden im öffentlichen Interesse liegt oder in den die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Vorschriften vorgeschrieben ist. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 1 bis 6 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002, 30/2010)
(4) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 3 bewilligten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Behörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen und durch Bescheid anzuordnen, ob und unter welchen Bedingungen oder Auflagen im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung der Begräbnisstätte die Beisetzung zulässig ist. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002)

§ 20
Einäscherung

(1) Leichen dürfen nur in einer Feuerbestattungsanstalt eingeäschert werden, deren Errichtung gemäß § 31 bewilligt wurde.
(2) Eine Leiche darf vom Inhaber der Feuerbestattungsanstalt nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde, aus dem hervorgeht, daß ein eingesetzter Herzschrittmacher entfernt wurde. (Anm: LGBl. Nr. 59/1995)
(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäscherter Leichen ist verboten. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002)
(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen (§ 33 Abs. 3). Jedoch dürfen solche Aschenreste nicht mit Aschenresten eingeäscherter Leichen vermischt werden.

§ 21
Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)
(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

VI. Behörden

§ 38b

Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.
(Anm.: LGBl. Nr. 63/2002, 30/2010, 90/2013)

VIII. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40

Folgende in diesem Gesetz geregelte Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:
1. die von der Gemeinde (bzw. dem Bürgermeister oder dem Totenbeschauer) zu besorgenden Aufgaben gemäß Abschnitt I (mit Ausnahme der Bestimmungen des § 7) und III, des § 26 sowie des § 34 Abs. 3 erster Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 38;
2. die Mitwirkung der Gemeinde bei der Durchführung von Obduktionen (§ 11 Abs. 2) sowie die Teilnahme des Totenbeschauers an der Durchführung von Obduktionen und Einbalsamierungen (§ 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3);
3. die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 21 Abs. 2;
4. die Wahrnehmung der gemäß Abschnitt V eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) treffenden Rechte und Pflichten als Träger einer kommunalen Bestattungsanlage oder im Zusammenhang mit der Errichtung einer solchen Bestattungsanlage.
(Anm: LGBl. Nr. 84/1993)“

Art 118 B-VG lautet:

„Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.
(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.
(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art. 119a) zu.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.

(8) Die Errichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, fehlende Begründung

IV.1.1. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gem. Art 118 B-VG

Die belangte Behörde begründet ihren Bescheid nach Wiedergabe des § 21 Abs 2 Oö. LeichenbestattungsG 1985 und dessen § 40, der festhält, dass die vorliegende Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist (sic!) ausschließlich auf rechtlicher Ebene, indem die belangte Behörde darstellt, es liege

ein „Erlass“ ihrer Oberbehörde vor, in welchem diese „ersucht“ habe, die geltende Rechtslage zu beachten und Anträgen auf Urnenbeisetzung in Flüssen und Seen nicht nachzukommen.
Mit Schreiben vom 17. Oktober 2020 habe das Amt der Oö. Landesregierung,[…], Abteilung Gesundheit mitgeteilt, dass die Rechtsansicht aufrecht bleibe und das Verbringen von Urnen in oberösterreichische Gewässer unzulässig sei.

Es handle sich beim Erlass der Oö. Landesregierung vom 17. Oktober 2011 „für die entscheidende Behörde unzweifelhaft für eine Weisung (Erlass), mit welcher die Gemeinden (als Unterbehörden) von der Oberbehörde angehalten werden Urnenbeisetzungen in Flüssen oder Seen nicht stattzugeben.
Aufgrund des hier zitierten Erlasses der Landesregierung war die Erteilung der begehrten Genehmigung durch die erkennende Behörde nicht möglich, warum eine nähere Befassung mit der Person der AS und deren Nahebeziehung zur Verstorbenen unterblieb.“

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Wie bereits dargelegt und wie die belangte Behörde selbst erkannt hat, ist die Erledigung der gegenständlichen Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorzunehmen.
Gemäß Art 118 Abs 4 B-VG hat die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. […]. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art. 119a) zu.

Dementsprechend sind die Gemeindeaufsichtsbehörden im Verhältnis zu den Gemeindebehörden des eigenen Wirkungsbereiches und entgegen der von der belangten Behörde in ihrem Bescheid geäußerten Rechtsansicht keine „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden“ iSd § 68 AVG (VfSlg 5430/1966, 7049/1973; VwSlg 7606 A/1969, 9590 A/1978; VwGH 17. 12. 2009, 2009/06/0212; 28. 1. 2016, 2013/07/0288). […] [vgl. *Hauer/Hofmann* in Pabel, Gemeinderecht 17. Teil RZ 28 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

Die Ansicht der belangten Behörde, sie habe als Unterbehörde die Weisung der Oberbehörde zu beachten ist insofern unrichtig, als in den eigenen Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten ein Verhältnis Ober-/Unterbehörde nicht existiert.
Weisungen wie auch Erlässe sind im Verhältnis der Aufsichtsbehörde zur Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ausgeschlossen und widersprechen der Verfassung.

Die im Akt erliegenden vom Amt der Oö. Landesregierung herrührenden Unterlagen mitsamt den dort vertretenen Rechtsansichten erweisen sich in Bezug

auf den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werdenden Magistrat der Landeshauptstadt Linz insofern als unverbindlich und können insofern nicht als Begründung für den vorliegenden Bescheid herangezogen werden.

IV.1.2. Begründungspflicht

Bescheide sind gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19.5.1994, 90/07/0121; 29.8.1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13.2.1991, 90/03/0112; 16.10.2001, 99/09/0260; 20.10.2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere' (vgl VwGH 7.9.1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige' (vgl VwGH 25.2.2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19.3.1985, 84/07/0126; 26.11.2003, 2001/20/0457)". [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Die belangte Behörde hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2023 ausführlich über die Notwendigkeit der Ermittlung verschiedener, auszugsweise unter Punkt II.1. wiedergegebener Sachverhaltselemente vorgetragen.
Angesichts des einzelfallbezogenen Charakters der vorliegenden Rechtssache ist der belangten Behörde in ihrer Ansicht zu folgen.
Allerdings fehlt dem angefochtenen Bescheid jegliche auf Sachverhaltsermittlungen beruhende Begründung.
Die belangte Behörde zieht sich einzig auf die unrichtige Rechtsansicht zurück, dass sie verpflichtet wäre, einem Erlass nachzukommen.

IV.2. Wortlaut des Gesetzes und Interpretation

IV.2.1. Nach § 21 Abs 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz ist für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird.

Auslegungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang in erster Linie die Begriffsgruppe „pietät- und würdevoll behandelt".

IV.2.2. Vorweg ist zu bemerken, dass § 17 Oö. LeichenbestattungsG 1985 die Wahl der Bestattungsart dem Verstorbenen überlässt. Dieser Wunsch des Gesetzgebers gibt im Hinblick auf die Frage der Pietät und Würde der Beisetzung in systematischer Hinsicht einen Auslegungsrahmen vor.

Hinsichtlich der Auslegung der Begriffe Pietät und Würde ist zunächst auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Interpretation der Verwaltungsgesetze hinzuweisen:
„Grundsätzlich kommt der Wort(‚Verbal')interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat (Hinweis Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], S. 100 f).“ (statt vieler: VwGH 28. September 2006, 2006/17/0083)

Es ist daher zunächst auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.

Nach dem Duden (Onlineausgabe) ist unter „Pietät“ folgendes zu verstehen:

„(besonders in Bezug auf die Gefühle, die religiösen Wertvorstellungen anderer) ehrfürchtiger Respekt, taktvolle Rücksichtnahme“

pietätvoll:
„achtungsvoll, diskret, ehrfürchtig, respektvoll“

„Würde“ bedeutet nach der angegebenen Quelle:

„Achtung gebietender Wert, der einem Menschen innewohnt, und die ihm deswegen zukommende Bedeutung“

würdevoll:
„Würde ausstrahlend, zum Ausdruck bringend“

Es zeigt sich, dass der Begriff der Pietät besonders von Rücksichtnahme, Respekt und Takt getragen wird. In Bezug auf Beisetzungsformen und die Person des Antragstellers wird es daher in erster Linie auf den Wunsch des Verstorbenen ankommen, dem gegenüber man taktvoll seinen Respekt zum Ausdruck bringt, indem man seinem Wunsch Folge leistet. Diese Haltung kommt - bei systematischer Betrachtung - im Ergebnis bereits in § 17 Oö. LeichenbestattungsG 1985 zum Ausdruck, der die Wahl der Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen anheimstellt. Ansonsten wird im Einzelfall personenbezogen ggf. auf kulturelle, allenfalls religiöse Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen sein.

Ähnliches wird in Bezug auf die Begriffe Würde bzw. würdevoll anzunehmen sein. Es geht im Ergebnis darum, der Beisetzung einen Rahmen zu geben, der dem Umstand, dass ein Mensch verstorben ist und zur letzten Ruhe geleitet wird, respektvoll und dem Anlass angemessen Rechnung trägt.

IV.2.3. Dabei ist nach dem Willen des Gesetzes vorab (arg. „erwarten lassen“) abzuwägen, ob die Person des Antragstellers, hier die Ehefrau des vorverstorbenen Sohns des Bf (und damit nächste Angehörige iSd. § 15 Abs 4 Oö. LeichenbestattungsG 1985) und die Umstände der Beisetzung (hier das Hinablassen der Urne im Wege der oben beschriebenen Methode im angedachten Rahmen), insbesondere der Ort der Beisetzung (hier die Donau im angegebenen Bereich) diese pietät- und würdevolle, also respektgebietende, ehrfürchtige und würdige Behandlung der Urne erwarten lassen.

Die Bf hat im Verfahren unter Beweis gestellt, dass das Unterfangen einer Donaubeisetzung, durchgeführt durch den Bf-Vertreter, auf dem besonderen – ausdrücklichen - Wunsch des Verstorbenen gründet. Dieser hat seinen Wunsch konkret und detailreich zum Ausdruck gebracht. Er hat seinen Wunsch zu Papier gebracht und sogar eine Anzeige des Bf-Vertreters aus einer Zeitung beigelegt. Er hat selbst das Unternehmen des Bf-Vertreters als Ausführenden ausgesucht und hat er den Bf-Vertreter zu Lebzeiten sogar an seinem Unternehmensstandort besucht. Er hat damit deutlich seinen besonderen Wunsch nach einer Wasserbeisetzung im beantragten Sinn zum Ausdruck gebracht. Angesichts des Umstandes, dass er den Bf-Vertreter nach dem Gesagten kannte, ist auch davon auszugehen, dass sein Wunsch auch die Durchführung durch den Bf-Vertreter umfasste.

Die Bf respektiert diesen Wunsch des Verstorbenen vollumfänglich, sodass nach Ansicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen kann, dass Pietät und Würde im Hinblick auf die Antragstellerin gegeben ist, jedenfalls aber gerade nicht erwartet werden kann, dass die Urne des Verstorbenen von ihr nicht pietät- und würdevoll behandelt wird, weil genau das geschehen soll, was dem Wunsch des Verstorbenen entspricht. Angesichts des Umstandes, dass die Urne nach der Beisetzung im Wasser verbleibt, sich später auflöst und nicht mehr in Händen der Bf verbleibt, ist auch ausgeschlossen, dass diese die Urne nachträglich nicht pietät- und würdevoll behandelt. Die Übergabe der Urne an die Donau erachtet das Gericht als besonders pietät- und würdevoll, weil Wasser, insbesondere aber große Ströme, wie die Donau aufgrund ihrer Wirkung auf den Menschen, eine für eine Beisetzung angemessene besondere Ruhe und Würde ausstrahlen.

IV.2.4. Aber auch die geplante Methode und der Bestattungsort lassen nach Ansicht des Gerichts nicht die Annahme zu, dass die Urne nicht pietät- und würdevoll behandelt wird.

Der Bf-Vertreter legte Unterlagen (Patente) und Lichtbilder vor und führte ein auf seiner Homepage verfügbares Demonstrationsvideo vor.
Die Unterlagen zeigten, dass der Bf-Vertreter ein technisches System erfunden und gebaut hat, das nach Ansicht des Gerichts eine besonders pietät- und würdevolle Behandlung von Urnen bei der Beisetzung im Wasser ermöglicht, weil die Urne mit den sterblichen Überresten des Verstorbenen über ein ausgeklügeltes System, langsam und still in das Wasser gebracht werden kann. Zunächst wird der sogenannte Katafalk über das Absenken des Achterdecks mit seiner Oberfläche auf Höhe des Wasserspiegels gebracht. Die Urne scheint dabei auf einer Platte auf dem Wasser zu stehen und wird dann langsam im Wege der senkrechten Absenkung einer unsichtbar verbauten Hebeeinrichtung ins Wasser abgelassen, wo die Urne innerhalb des Katafalks den Blicken der Trauernden entschwindet.

Das Gericht erachtet diese Methode angesichts der Langsamkeit des Vorgangs und der durch das Wasser erzeugten Ruhe als außerordentlich pietätvoll und einer Beisetzung würdig und kann keine diesbezüglichen Nachteile zur Methode bspw. bei Erdbestattungen erkennen, etwa wenn der Sarg mittels eines fußgesteuerten Flaschenzugs in das Grab hinabgelassen wird.
Abgesehen vom im gegebenen Zusammenhang nachvollziehbaren Bezug zum Wasser kann das Gericht auch nicht finden, dass die im Video gezeigte Trauerrede, die naturgemäß – wie bei allen Beisetzungen – personenbezogenen Abänderungen unterliegt, von Trauerreden bei konventionellen Beisetzungen wesentlich abweicht. Wasserbestattungen oder –beisetzungen sind im mitteleuropäischen Kulturkreis auch keine Absonderlichkeit.

Was den Beisetzungsort, den angegebenen Stromkilometer der Donau, betrifft, kann das Gericht auch diesbezüglich keine Gründe finden, die diesen nicht pietät- und würdevoll erscheinen lassen.
Wie bereits dargelegt, hat das Gericht keinerlei Bedenken hinsichtlich der Donau im angegebenen Bereich. Wasser, insbesondere große Ströme, wie die Donau, aber auch Seen und das Meer strahlen eine besondere Ruhe aus, die dem notwendigen pietätvollen und würdigen Rahmen einer Beisetzung entgegen kommt. Das Gericht kann nachvollziehen, dass Menschen den Wunsch haben, im Wasser beigesetzt zu werden. Wasser ist – wie Erde – ein Element. Ein Vorrang der Erde in Bezug auf die Beisetzung von Urnen ist weder dem Gesetz zu entnehmen, noch wäre dieser im gegebenen rechtlichen Rahmen sachlich begründbar. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt kann das Gericht nicht erkennen, dass der hier gewählte Ort bei Stromkilometer x eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne nicht erwarten lässt.
Wie bereits dargelegt findet sich hier zwischen den Uferdämmen eine im Hinblick auf die Pietät und Würde angemessene Umgebung mit ausgedehnten natürlichen Elementen aber auch dem Bezug zu Linz als Industriestadt, wobei gerade im gegenständlichen Bereich historische Strukturelemente und die Moderne, wie auch ein Donaustrand, zusammenfließen.

Nach dem Eindruck des Gerichts ist die Nutzung der Donau auch als Wasserstraße angesichts ihrer Breite kein Hindernis und kann der Kapitän des Beisetzungsschiffes Rücksicht auf die Gegebenheiten nehmen und den genauen Ort des Ablassens der Urne so wählen, dass keine Störung der nur kurzen tatsächlichen Beisetzung eintritt. Dies wurde ja auch dargestellt.
Dass möglichweise ein anderes Schiff passiert, macht die Beisetzungszeremonie nicht per se pietät- und würdelos und kann darauf nach dem Gesagten vom Kapitän Rücksicht genommen werden. Angesichts des idR langsamen Herannahens von Schiffen, erscheint dies leicht möglich. Das Gericht vermag hier keine Nachteile zu Beisetzungen bspw. am Linzer Barbarafriedhof erkennen, an welchem im Nord-Westen, Norden und Nord-Osten die stark befahrene Weststrecke der Eisenbahn vorbei führt, die bei Beerdigungen, die auch in unmittelbarer Nähe stattfinden, zu beträchtlicher Lärmentwicklung führen kann.

Nach Ansicht des Gerichts kann es bei Wasserbeisetzungen bspw. dann an der notwendigen Pietät oder Würde fehlen, wenn die Urne bspw. achtlos von einer Brücke geworfen werden soll oder sie an einer so seichten Stelle ins Wasser gebracht wird, dass sie nicht untergehen kann. Auch das Einbringen in besonders kleine Fließgewässer, kleinere Teiche oder Tümpel oder die Beisetzung in einem Containerhafen, erschiene – wenn nicht besondere personenbezogene Umstände dafür sprechen – zumindest fragwürdig und bedürfte der näheren – einzelfallbezogenen – Betrachtung.

Die vorliegende Methode, sowie die Beisetzung in der Donau im angegebenen Bereich erscheint dem Gericht allerdings pietät- und würdevoll.

IV.2.5. Auch wenn der genannte Erlass und das Schreiben des Amt der Oö. Landesregierung vom 29. September 2011, GZ: Verf-1-018000/136-2011-Za, keine Verbindlichkeit für die behördliche Entscheidung hatten, soll an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den darin geäußerten Bedenken erfolgen:

IV.2.5.1. Wie die Direktion Verfassungsdienst unter Bezugnahme auf die Materialien zur Stammfassung (Beilagen Nr. 284/1993) im Jahr 2011 richtig ausführt, ist auf die Pietät und Würde des Beisetzungsortes zu achten.
Die Rechtsauskunft weist auf die Änderung der Rechtslage im Jahr 2002 im Hinblick auf die seit dem bestehende Zulässigkeit biologisch abbaubarer Urnen hin. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass diesbezüglich der Passus „ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes“ aus dem Gesetz entfernt wurde und in den Materialien Folgendes angemerkt wurde: „Da die Aschenreste einer feuerbestatteten Leiche in sanitätspolizeilicher Hinsicht unbedenklich sind, ist es vertretbar, diese in verrottbaren Behältnissen - ebenso wie bei der Beerdigung von Leichen in Särgen – zu bestatten“.

Dies erfolgte also aufgrund sanitätspolizeilicher Unbedenklichkeit und trug wohl dem Umstand Rechnung, dass sogenannte Naturbestattungen (zB. Baumbestattungen) populär wurden.
Im Erlass wird dargestellt, dass der Gesetzgeber verrottbare Urnen nur wegen fehlender sanitätspolizeilicher Bedenken zuließ, woraus nicht ableitbar sei, dass der Gesetzgeber den Kreis der Beisetzungsorte erweitern wollte.

Dieser Gedanke lässt sich allerdings mit dem Gesetz insofern nicht in Einklang bringen und steht mit dem Begriff des Beisetzungsortes in keinem Zusammenhang, weil der Gesetzgeber mit § 21 Abs 2 Oö. LeichenbestattungsG 1985 eine Regelung geschaffen hat, die explizit darauf gerichtet ist, eine Beisetzung von Urnen an Orten zuzulassen, die sich von den üblichen Beisetzungsorten gemäß § 21 Abs 1 Oö. LeichenbestattungsG 1985, nämlich Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen unterscheiden und diese de facto ausschließlich an die Frage der Pietät und Würde bindet und die Behörde im Falle des Vorliegens dieser Kriterien zwingt (arg. „ist zu erteilen“) die Bewilligung – nach Einzelfallprüfung – zu erteilen. Ein festgelegter Kreis an Beisetzungsorten ist dem Gesetz im gegebenen Zusammenhang also fremd und ändert es nichts, wenn in den Materialien bestimmte vom Gesetzgeber als pietätvoll und würdig erachtete Stätten beispielhaft aufgezählt werden.

Dem weitern Argument, es müsse ein Bestattungsort vorliegen (S 3. oben), ist schon insofern nicht zu folgen, als dieser mit dem Begriff des Beisetzungsortes verwechselt worden zu sein scheint. Der Begriff des Bestattungsortes gilt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes (§ 18 leg. cit.) nur für die Beisetzung unverbrannter Leichen (und damit gleichzeitig Bestattung) in Erdgräbern oder Gruften, welche nur auf Friedhöfen und sonstigen Begräbnisstätten, die allerdings der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen, zulässig ist.

Im vorliegenden Zusammenhang handelt es sich bei der Bestattungsform um die Kremierung (Feuerbestattung) und unterliegt die Beisetzung feuerbestatteter Leichname ganz anderen Regeln, nämlich § 21 leg. cit.
Für die Verbringung der Urne an die letzte Ruhestätte trifft der Begriff der Bestattung nach dem Oö. LeichenbestattungsG 1985 insofern nicht zu.

Auch die Ansicht, die Beisetzungszeremonie sei streng vom Beisetzungsort zu trennen ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weil das Gesetz den Begriff des Beisetzungsortes nach seinem ausdrücklichen Wortlaut als Teil des Beisetzungsprozesses (arg. „Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort) im Sinne eines gesamthaften Vorgangs definiert.

Das Verwaltungsgericht folgt dieser ergänzenden (teleologischen) Auslegung der Direktion Verfassungsdienst vom 29. September 2011 nicht, weil diese dem Gesetzestext einen Inhalt unterstellt, den dieser tatsächlich nicht aufweist.

IV.2.5.2. Weiter wird argumentiert, dass ein (nun richtig) Beisetzungsort nicht vorläge, weil sich die Urne schnell auflöse.
Diese Argumentation fußt einerseits auf dem sich aus dem Gesetz nicht ergebenden Gedanken, dass der Beisetzungsort mit dem Bestattungsort gemäß § 18 leg. cit. gleichzusetzen ist, andererseits auf der ebenso dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich nicht entnehmbaren, sondern ebenfalls im Wege der teleologischen Auslegung erlangten Ansicht, dass ein Verstreuen von Asche vom Gesetz dem Grunde nach verboten wurde und, in einem weiteren – nach Ansicht des Gerichts ebenso nicht nachvollziehbaren Auslegungsschritt –, dass das Sich-Auflösen einer Urne im Wasser mit dem Verstreuen von Asche in der Luft aus dem Blickpunkt der Pietät und Würde gleichzusetzen sei. Es geht darüber hinaus – für den vorliegenden Fall unzutreffend – davon aus, dass sich die Urne sofort auflöst (Näheres dazu weiter unten).

Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass das „Sich-Auflösen“ dem Wesen einer Bestattung naturgemäß innewohnt und für Leichen seit Menschengedenken in sämtlichen Kulturen und Riten tradiert ist. Dass sich dies im Zusammenhang mit den frei wählbaren Orten bei der Urnenbeisetzung iSd § 21 Abs 2 Oö. LeichenbestattungsG 1985 nur auf das Element Erde beziehen soll, ist dem Gesetz im Hinblick auf die geforderte Pietät und Würde weder zu entnehmen, noch wäre dies sachlich begründbar.

Das Gesetz legt aber auch nicht ausdrücklich fest, dass das Verstreuen von Asche verboten ist, sondern kann dies nur im Wege der ergänzenden Auslegung – bei Annahme einer Gesetzeslücke – daraus abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber die Aufnahme der Asche in eine Urne (§ 20 Abs 3 LeichenbestattungsG 1985) vorgesehen hat, wenn man annimmt, dass diese Bestimmung gleichzeitig festlegt, dass die Asche dieser Urne zum Zwecke der Beisetzung nicht wieder entnommen werden darf bzw. während der Beisetzung in der Urne zu verbleiben hat. Darin müsste eine Gesetzeslücke erkannt werden, weil der Gesetzgeber mit der Entfernung der Bestimmung über dauerhafte Urnen seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass die Asche aufgrund eines natürlichen Prozesses die Urne wieder verlassen darf.
Zumal der Gesetzgeber im Gesetz nicht ausdrücklich verankert hat, dass ein Verstreuen per se verboten ist, muss diese Ansicht erst im Wege der ergänzenden Auslegung erlangt werden und muss daraus wiederum das Hauptargument gegen die Wasserbeisetzung, welches nach Ansicht der Direktion Verfassungsdienst im Fehlen eines Beisetzungsortes liegt, aus diesem im Wege der ergänzenden Auslegung erlangten Ansicht konstruiert werden.

Die auf diese Weise im Wege mehrerer ergänzender Auslegungsschritte getroffene Interpretation, die Beisetzung einer sich auflösenden Urne im Wasser sei vom Gesetzgeber nicht gewünscht, ist nach dem Gesagten nicht tragfähig.

Das Gericht erachtet auch die hier implizit hervorkommende Ansicht (vgl. diesbezüglich insbesondere auch Punkt 4. der Rechtsauskunft) es müsse eine Art Andachtsort geschaffen werden, an dem die Urne aufbewahrt wird, als sich vom Wortlaut des Gesetzes entfernend. Diese Ansicht fußt einerseits auf der o.a. Verwechslung der Begriffe Bestattung und Beisetzung und einem grundsätzlich unrichtigen Begriffsverständnis, weil der Begriff der Beisetzung gerade keine Aufbewahrung für alle Zeiten meint sondern die Beisetzung nach allgemeinem Begriffsverständnis als der Vorgang der Einbringung in die (symbolisch) letzte Ruhestätte im Sinne eines ideellen Begriffs, nicht aber eines dauerhaften Aufbewahrungsortes zu verstehen ist. Dieser Ansatz stünde mit dem Umstand nicht in Einklang, dass sich biologisch abbaubare Urnen auflösen und Särge verrotten, vor Allem aber, dass Gräber aufgelöst werden können. Gegen diese Annahme spricht überdies der Umstand, dass das Gesetz auch die Abgabe an anatomische Universitätsinstitute vorsieht. Beisetzungsort ist also der Ort, an dem die Beisetzung stattfindet, vorliegend der entsprechende Abschnitt der Donau.

Es erhellt, dass dem Gesetzgeber dieser Gedanke spätestens bei Entfernung der Anordnung, die Urne müsse dauerhaft sein, aus dem Gesetzestext bewusst war und ist insofern die auf das Auflösen der Urne bei der Wasserbeisetzung gestützte Argumentation eines Verbots der Wasserbeisetzung nicht (mehr) tragfähig.
Bei zweifelsfrei erlaubten sog. Naturbestattungen (bspw. sog. Baumbestattung; richtig: Naturbeisetzungen) wird eine biologisch abbaubare Urne in den Boden eingebracht, die sich mit der Zeit auflöst, ihren Inhalt freigibt und eine Verbindung der Asche mit dem Erdreich ermöglicht, letztlich also zu einem natürlichen Abbauprozess und einem gänzlichen Verschwinden der Asche führt.
Nichts anderes ereignet sich bei der Wasserbeisetzung, lediglich wird die Urne in ein anderes Medium (Element) eingebracht und geht der Prozess der Verbindung mit dem natürlichen Element schneller vonstatten (hier nach etwa einer Stunde), ein zeitlicher Prozess der durch die Materialauswahl wohl aber steuerbar wäre.

Der Vergleich mit dem Verstreuen von Asche erscheint vordergründig auch nur deshalb plausibel, weil hier – nach dem abgeführten Ermittlungsverfahren unrichtig – davon ausgegangen wird, dass die ins Wasser gebrachte Urne sich sofort auflöst und die Asche quasi oberflächlich sofort vom Wasser vertragen wird. Diese Annahme widerspricht dem Vorbringen der Bf, da eine ungebrannte, also nur getrocknete, Tonerde-Urne verwendet wird, die sich nach dem Vorbringen erst nach etwa einer Stunde aufzulösen beginnt. Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein solches Behältnis sich nicht schlagartig, sondern langsam auflöst. Die Urne sinkt also auf den Grund und löst sich langsam auf.

Dieser Vorgang kann also nicht mit dem Verstreuen von Asche sondern mit dem Einbringen einer verrottbaren Urne in die Erde verglichen werden, wobei es nach Ansicht des Gerichts nicht auf die Dauer oder Geschwindigkeit des Prozesses ankommen kann.

Der Gedanke, die Wasserbeisetzung sei mit dem Verstreuen von Asche zu vergleichen, ist nicht nachvollziehbar, als ein solches angesichts der Verurnungspflicht (§ 20 Abs 3 leg. cit) ein nachträgliches Öffnen der Urne, Entnehmen der Asche oder Ausleeren und aktives Verstreuen erfordert. Dabei handelt es sich um ein Handeln, das aktives Eingreifen erfordert und mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist (zB Wind).
Wie bereits dargelegt, lässt sich dem Gesetz allerdings nicht ausdrücklich entnehmen, dass das Verstreuen von Asche explizit verboten wäre. Es ließe sich wohl argumentieren, dass das Gesetz von der Beisetzung der Urne spricht, weshalb ein Verstreuen von Asche vom Gesetz tatsächlich nicht gewünscht erscheint. Wie bereits dargelegt, ist dieser Fall mit jenem der Wasserbeisetzung allerdings nicht vergleichbar und muss vorliegend nicht geklärt werden.

§ 21 Abs 2 Oö. LeichenbestattungsG 1985 spricht unterschiedliche Beisetzungsformen jedenfalls nicht an, sondern macht deren Zulässigkeit der Beisetzung der Urne alleine an Pietät und Würde fest.

Die zusammenfassende Darstellung der Rechtsauskunft (Punkt 4.) unterstellt dem Gesetz entgegen seinem Wortlaut, dass ein Beisetzungsort als dauerhafter Aufbewahrungsort der Urne oder Andachtsort eine über die Frage der Pietät oder Würde hinausgehende Qualität aufweisen muss und scheint den Gedanken in sich zu tragen, dass er eine bestimmte gegenständliche Ausstattung als Denkmal (zB. Grabstein) aufweisen muss. Vor Allem scheint dem Gedanken die Ansicht inne zu wohnen, dass die Überreste des Verstorbenen immer an dieser Stelle zu verbleiben haben. Ohne nähere Begründung wird dargelegt, dass ein Gewässer bzw. der Ort, in einem Gewässer, an welchem die Wasserbeisetzung stattfindet, diese Qualität nicht aufweist.
Das Gericht folgt dieser weit über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Auslegung nicht, zumal der Gedanke des Verbleibens der sterblichen Überreste an einem Ort schon mit dem normalen Prozess des Verwesens einer Leiche oder dem Verrotten von Asche und damit dem ursprünglichen Zweck der Beerdigung nicht in Einklang zu bringen ist.
Egal welche Beisetzungs- oder Bestattungsform gewählt wird, ist davon auszugehen, dass die sterblichen Überreste früher oder später vom Beisetzungsort verschwinden. Zudem erfordert es die Andacht nicht, dass die sterblichen Überreste einer Person an einem Ort dauerhaft vorhanden sein müssen oder Denkmäler geschaffen werden müssen.
Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum sich die Bf oder andere Personen, die dem Verstorbenen gedenken wollen, nicht an das Ufer der Donau, bspw. im Bereich des Winterhafens, begeben können sollen um dort liebevoll an den Verstorbenen zu denken.

Die abschließende Darstellung, ein Beisetzungsort müsse ein Ort sein, der primär für Beisetzungs- oder Andachtszwecke bestimmt ist (Friedhof, Urnenhain,

Urnenhalle) greift insofern zu kurz und entfernt sich vom Wortlaut und vom Willen des Gesetzgebers, die Urnenbeisetzung an Orten zu erlauben, die nicht primäre Beisetzungs- und – wenn man so will – Andachtsorte iSd § 21 Abs 1 Oö. LeichenbestattungsG 1985 sind.

IV.3. Zusammenfassung

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die belangte Behörde kein Ermittlungsverfahren abgeführt und sich eine rechtliche Beurteilung zueigen gemacht hat, die für sie keine verbindliche Wirkung entfaltet hat, weshalb sie nicht als Begründung dienen konnte.

Zur in der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens der belangten Behörde mehrfach geäußerten Ansicht, der „Gesetzgeber“ habe aufgrund des Erlasses vom 17. Oktober 2011 und der Rechtsauskunft vom 29. September 2011, die im Übrigen den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass einfachgesetzliche Auslegungsfragen inneramtlich nicht in die Zuständigkeit der Direktion Verfassungsdienst fielen, ausdrücklich seinen gesetzlichen Willen zum Ausdruck gebracht, ist nicht nachvollziehbar, weil Landesgesetzgeber der Landtag ist, der ein Verbot der Wasserbeisetzung ausdrücklich nicht im Gesetz verankert hat, obwohl ihm dies leicht möglich gewesen wäre.
Vielmehr ergibt sich aus dem Gesetz ganz klar, dass sich der Gesetzgeber in Bezug auf die Form von Urnenbeisetzungen nicht binden, sondern allein auf Pietät und Würde abstellen wollte.

Das Gericht erlaubt sich an dieser Stelle die Anmerkung, dass es diese Vorgehensweise des Gesetzgebers auch angesichts der fortschreitenden Entwicklungen im Bestattungswesen, dem zunehmenden Einfluss anderer Kulturen, dem Trend zu alternativen Beisetzungsmethoden und der zunehmenden Verknappung an Flächen, die für Bestattungsformen mit großem Platzbedarf zur Verfügung stehen, als klug und vorausschauend erachtet.

Weder der Wortlaut des Oö. LeichenbestattungsG 1985, noch die Gesetzesmaterialien, die zur teleologischen Auslegung herangezogen werden könnten, wenn dies erforderlich wäre, geben den geringsten Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber Wasserbeisetzungen, aus welchen Gründen auch immer, verbieten bzw. anderen Kriterien (Pietät und Würde) als bei anderen Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen unterstellen wollte.

Aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten und im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung, die die willkürliche Annahme eines grundsätzlichen Verbots der Wasserbeisetzung auch angesichts fehlender sachlicher Rechtfertigung nicht zulässt, kommt das Gericht zum Ergebnis, dass Wasserbeisetzung in Oberösterreich ausdrücklich nicht verboten sind, sondern der

vom Gesetz vorgesehenen einzelfallbezogenen Überprüfung zu unterziehen sind, wie alle anderen Beisetzungsfälle auch.

Im vorliegenden Fall kann das Gericht nach dem weiter oben Gesagten einzelfallbezogen keine Gründe dafür finden, dass die vorliegend beantragte Beisetzung nicht in jeder Hinsicht pietätvoll und würdig ist. Dies gilt für die Bf, die sich streng dem Willen des Verstorbenen beugt, den Vorgang der Beisetzung, die der Verstorbene im Detail kannte und ausdrücklich für sich erwählt hat und den Ort, die Donau, in einem Bereich, der im städtischen Umfeld natürlich geprägt ist und insgesamt für das Gericht würdig und pietätvoll ist.

Das Gericht findet keine Gründe, die es annehmen lassen, dass eine technisch gerade in Hinblick auf die Pietät optimierte (langsames, gesteuertes Ablassen der Urne), sonst aber jahrhundertealte Bestattungstradition per se als in Bezug auf den Beisetzungsort als nicht pietätvoll oder würdig angesehen wird, weil an diesem Ort kein Denkmal aus Stein errichtet wird oder errichtet werden kann. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, erachtet es das Gericht als für die Pietät und Würde von besonderer Bedeutung, dem Willen des Verstorbenen Rechnung zu tragen und seinen letzten Wunsch zu erfüllen.

Das Gericht merkt überdies an, dass es nicht nachvollziehbar und ohne nachvollziehbare Darstellung im Gesetz vor Allem nicht sachlich gerechtfertigt erscheint, dass Wasserbeisetzungen nur wenige Stromkilometer weiter, in Niederösterreich, dessen Gesetzgeber die Zulassung unwürdiger und pietätsloser Bestattungsrituale nur schwerlich unterstellt werden kann, erlaubt und im Gesetz sogar ausdrücklich vorgesehen sind (§ 16 Abs 6 Nö. Bestattungsgesetz 2007). Die diesbezügliche Anmerkung in der Rechtsauskunft vom 29. September 2011 spricht indes für sich, zumal hinsichtlich der Kriterien für die Bewilligung (§ 17 Abs 3 leg. cit.) deshalb kein wesentlicher Unterschied gefunden werden kann, als es eine Beisetzung – um den öffentlichen Anstand zu wahren – im Allgemeinen gebietet, dass die gesellschaftlich verankerten Kriterien an Pietät und Würde eingehalten werden.

IV.4 Ergebnis:

Vor diesem Hintergrund ist dem Antrag der Bf Folge zu geben und ihr gemäß § 21 Abs 2 Oö. LeichenbestattungsG 1985, die Bewilligung zu erteilen, die Urne ihres Schwiegervaters iS des Spruchs in der Donau beizusetzen.

Die spruchgemäßen Nebenbestimmungen sind insofern vorzuschreiben, zumal der vorgesehene Stromkilometer teilweise im Gemeindegebiet von Steyregg liegt. Im beantragten Bereich Stromkm x verläuft etwa in der Mitte des Flusses die Gemeindegrenze.

Der vorgesehen Prozess im Wege der Verwendung der vom Bf-Vertreter im Video vorgeführten technischen Einrichtungen ist Gegenstand der Beurteilung der Pietät und Würde, weshalb die Verwendung einer solchen Einrichtung vorzuschreiben ist.

Die Bf ist weiterhin darauf aufmerksam zu machen, dass diese Entscheidung anderen allfällig erforderlichen Bewilligungen anderer Behörden bzw. der Zustimmung des Grundeigentümers nicht vorgreift und allfällige weitere Bewilligungen und Zustimmungen von der Bf selbst zu beschaffen sind und vom Verwaltungsgericht im ggst. Verfahren nicht geprüft wurden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die vorliegende Sache weist keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung auf und ist in Bezug auf einen nicht verallgemeinerungsfähigen Sachverhalt im Wege der Auslegung zu klären. Pietät und Würde sind bezogen auf den jeweiligen Einzelfall (etwa in Bezug auf Herkunft, Kultur, Religion, Wunsch des Verstorbenen, etc.) höchst subjektive Begriffe und sind daher einzelfallbezogen auszulegen.
Dabei traten im gegebenen Zusammenhang nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes keine Schwierigkeiten auf, weil das Gesetz entgegen der Ansicht der belangten Behörde die Beisetzung in Gewässern schlicht nicht verbietet, sondern Beisetzungsformen gar nicht festlegt und sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und den Materialien diesbezüglich auch keine Hinweise ergeben. Grund für das von der belangten Behörde erzielte Ergebnis ist vielmehr die prävalierend unrichtige Beurteilung der Rechtslage, insb. in Bezug auf die Annahme der Bindung an ein als Erlass bezeichnetes Schriftstück einer nicht weisungsbefugten und daher unzuständigen Stelle, sowie eine nach dem Gesagten im Ergebnis nicht zutreffende Rechtsansicht, die im Rahmen einer Rechtsauskunft an die obige Stelle gerichtet wurde, die jedoch ebenso keinerlei Bindungswirkung für die belangte Behörde entfaltete, von dieser aber als Äußerung des Gesetzgebers interpretiert wurde.

Im Erkenntnis wurde ausführlich zur Unrichtigkeit der Rechtsansicht der belangten Behörde, sie sei durch Ausführungen des „Gesetzgebers“ gebunden ausgeführt.
Die in den genannten Dokumenten aus dem Jahr 2011 zum Ausdruck kommende Auslegung entfernt sich unter Anwendung ergänzender Auslegungsmethoden vom Wortlaut des Gesetzes und damit von der Judikatur des VwGH zur Auslegung der Verwaltungsgesetze.

Bei der angesprochenen Rechtsauskunft handelt es um keine der teleologischen Auslegung dienende Quelle, wie etwa Gesetzesmaterialien.

Das Verwaltungsgericht hat nach Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts die vom VwGH vorgegebene Auslegungsmethodik zur Anwendung gebracht und eine einzelfallbezogene Beurteilung der im gegebenen Einzelfall zu erwartenden Pietät und Würde vorgenommen. In Bezug auf diese Beurteilungskriterien ist die Rechtslage eindeutig und klar und konnten diese im Wege der grammatikalischen Auslegung interpretiert werden.

Bei den Darstellungen zur Unanwendbarkeit des genannten Erlasses und dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt es sich um tragende und allgemein bekannte Rechtsgrundsätze.

Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, weil die vorliegende Sache aufgrund der Einzigartigkeit der Örtlichkeit, der Person der Antragstellerin und der Person des Verstorbenen nicht verallgemeinerungsfähig ist (Einzelfallprüfung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl

Beilage ./A

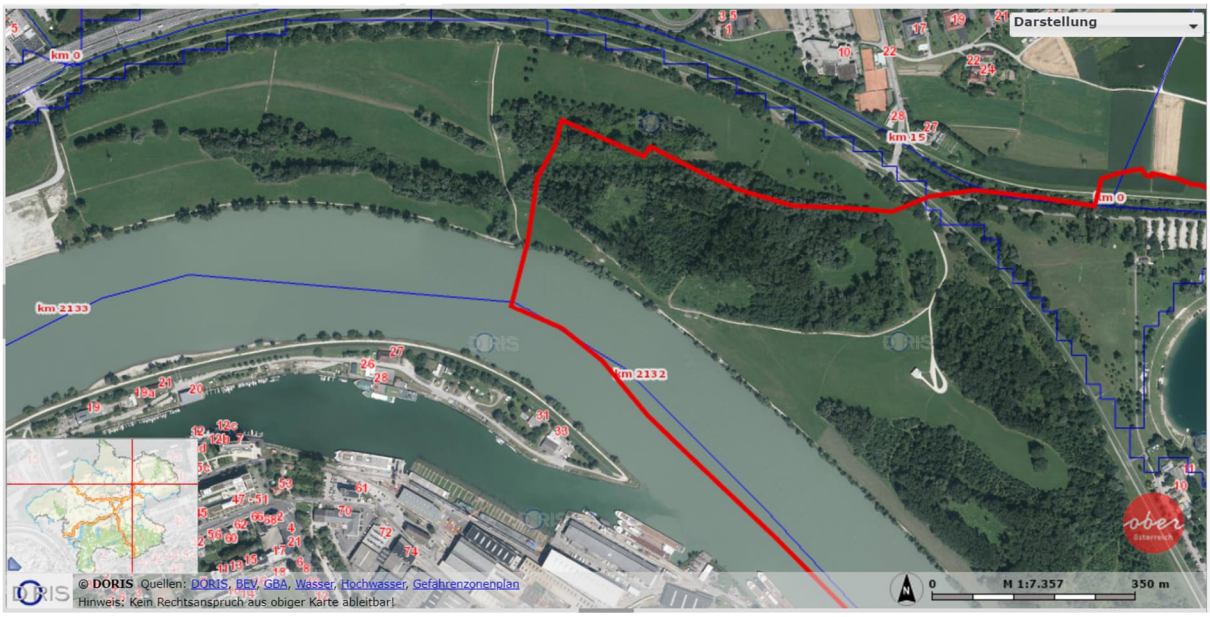

Beilage./B

